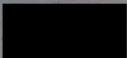




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11015 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2508
E-MAIL vb5@bmf.bund.de
DATUM 27. Juni 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des „Zukunft Gas e.V.“**

BEZUG Ihr Antrag vom 26. April 2022

GZ **VB 5 - O 1319/22/10143**

DOK **2022/0634323**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte  

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 4. Juni 2022, mit der Sie u. a. sinngemäß mitteilen, dass Sie trotz Gebührenpflicht (vgl. meine Zwischennachricht vom 16. Mai 2022) eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen. Außerdem teilen Sie Ihre Adresse mit.

In Ergänzung zu meiner Zwischennachricht vom 16. Mai 2022 weise ich Sie auf Folgendes hin:

Der von Ihnen gestellte Antrag bedarf für die weitere Bearbeitung der Konkretisierung. Er ist immer noch zu unbestimmt.

In erster Linie liegt es in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass dieser seitens BMF bearbeitet und Ihr Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 7 Rn. 23). Aus der Natur der Sache folgt, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen konkreten Informationen der Zugang gewünscht wird, so dass BMF - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen hier überhaupt vorhanden sind (vgl. Brink/Polenz/Blatt/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 7 Rn. 12).

Zwar reicht es aus, wenn ein Antrag auf Information in einem ersten Schritt darauf gerichtet ist, davon Kenntnis zu erlangen, dass und welche Unterlagen bzw. Informationen vorliegen und von deren Inhalt in einem zweiten Schritt im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung Kenntnis erlangt werden soll. Allerdings erweist sich ein Antrag als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.6.2019 - BVerwG 6 A 2.17 - NVwZ 2019, 1211 Rz. 7f.; Urteil vom 23.2.2017 - BVerwG 7 C 31.15 - NVwZ 2017, 1775 Rz. 26) oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) vermissen lässt - sog. Globalanträge (VG Berlin (2. Kammer), Urteil vom 26.5.2020 - VG 2 K 218.17 - BeckRS 2020, 27525, Rz. 17).

Ihr Informationsbegehren ist pauschal auf alle möglicherweise stattgefundenen Treffen sowie jeglichen Schriftverkehr zwischen Vertreterinnen und Vertretern des „Zukunft Gas e.V.“ (oder der „Zukunft Gas GmbH“) und dem BMF gerichtet. Nur schlagwortartig werden Themen wie „Gas, Wasserstoff, Heizen (Wärme) und die dazugehörige Infrastruktur“ genannt. Dabei werden die von Ihnen in Bezug genommenen Treffen und Schriftverkehr durch bloße Vermutung unterstellt.

Eine inhaltlich und thematische Eingrenzung Ihres Informationsbegehrens auf einen konkreten Verfahrensgegenstand, z. B. auf einen konkreten Lebenssachverhalt, nehmen Sie nicht vor. Da eine Recherche im Aktenbestand des BMF nur entsprechend konkret und sachverhalts- sowie themenbezogen erfolgsversprechend ist, bedürfte es hier einer inhaltlich und thematischen Konkretisierung Ihres Antrags. Allein das hiesige Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) umfasst gegenwärtig rd. 20 Millionen Dokumente in mehr als 2,6 Millionen Akten oder Vorgängen; monatlich werden diesen durchschnittlich 100.000 neue Dokumente zugeordnet. Bisher fehlt Ihrem Antrag trotz schlagwortartiger Nennung bestimmter Themen ein solcher Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Die lediglich schlagwortartigen Themen „Gas, Wasserstoff, Heizen (Wärme) und die dazugehörige Infrastruktur“ lassen einen solchen Bezug zu einem konkreten Vorgang vermissen. Es bleibt unklar, was in den von Ihnen unterstellten Treffen und Schriftwechseln bzgl. dieser Themenfelder konkret Gegenstand gewesen sein soll (beispielsweise steuerrechtliche Fragen, europarechtliche Fragen, etc.). Eine solche Eingrenzung und Konkretisierung wäre erforderlich, damit eine zielführende Recherche im BMF überhaupt erst möglich wäre.

Für eine zielgerichtete Bearbeitung ist es erforderlich, dass Sie Ihren Antrag konkretisieren, so dass erkennbar wird, welche konkreten Vorgänge von Ihrem Informationsbegehren überhaupt betroffen sein sollen. Nur so kann eine gezielte Recherche in den Aktenbeständen der dafür zuständigen Abteilungen (z.B. Steuerabteilung, Europaabteilung, Grundsatzfragen der Energie- und Klimapolitik, Leitung des BMF) und Referate des BMF erfolgen. Ihr Antrag in

0007

der bisherigen Form wäre als Globalantrag ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt zu qualifizieren. Ein derartiger Globalantrag, dessen alleiniger Zweck in der Sichtung des vorhandenen Aktenbestands zur Geltendmachung etwaiger weiterer Zugangs- bzw. Nutzungsansprüche liegt, ist von dem Informationszugangsanspruch aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht mehr gedeckt (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 - VG 2 K 218.17 - BeckRS 2020, 27525, Rz. 18).

Wenn Sie nach „Schriftverkehr (analog & digital) zwischen dem Ministerium und Vertreter:innen des „Zukunft Gas e.V.“ (oder der „Zukunft Gas GmbH“)“ fragen, wird zudem nicht hinreichend deutlich, wer auf Seiten des BMF mit wem auf Seiten des „Zukunft Gas e.V.“ bzw. der „Zukunft Gas GmbH“ kommuniziert haben soll.

Ich verweise im Übrigen auf die Ausführungen in meiner Zwischennachricht vom 16. Mai 2022 bzgl. nicht geschuldeter Informationsbeschaffung und Vorliegen etwaiger Ausschlussgründe. Insbesondere ist BMF nach dem IFG nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen eigens nach Ihren Vorgaben verpflichtet. Einer Art Übersicht zu etwaigen Treffen zwischen den von Ihnen genannten Angehörigen des BMF und Vertreterinnen und Vertretern des „Zukunft Gas e.V.“ oder der „Zukunft Gas GmbH“ in dem von Ihnen genannten Zeitraum zu den von Ihnen genannten Themen ist nicht vorhanden. Ein solches Dokument würde eigens für diesen Antrag erstellt werden müssen. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörden nach IFG nicht geschuldet. Sofern Sie mit Ihrem Antrag Informationszugang zu einer solchen Auflistung begehren, dürfte Ihr Antrag bereits mangels Vorhandenseins entsprechender amtlicher Informationen abzulehnen sein.

Betrachten Sie auch diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Dies gilt auch für die abschließende Gebührenentscheidung. Diese kann erst auf Basis des entstandenen Bearbeitungsaufwands erfolgen.

Bis zum Eingang einer erneuten Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag